



Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-13-047

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG
wegen der Erhebung von Entgelten für Blindstrom

der

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:



gegen

die Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (vormals HSN Magdeburg GmbH, Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg)

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Göhmann Rechtsanwälte, Hegelstr. 29, 39104 Magdeburg

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Jens Lück
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 17.03.2016 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, im Fall von Wirkstrombezug von der Antragstellerin Entgelte für den Blindstrombezug zu erheben, soweit dieser ■■■ MVAR nicht überschreitet.
2. Ein Kostenbescheid bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Besonderen Missbrauchsverfahren streiten die Parteien über die Erhebung von Entgelten für Blindstrom, die die Antragsgegnerin der Antragstellerin bei Wirkstrombezug des Windparks der Antragstellerin in Rechnung stellt.

1. Die Antragstellerin betreibt am Standort Wegeleben einen Windpark, der im Umspannwerk ■■■■■ mit dem 110-kV-Netz der Antragsgegnerin verknüpft ist. Der Windpark besteht aus ■■ Erzeugungseinheiten (EZE) mit jeweils ■ MW. Die Einspeisung aller EZE des Windparks wird in einer Mittelspannungsschaltstation zusammengeführt. Von dort führt ein ■■■ Kilometer langes Mittelspannungskabel, welches im Eigentum der Antragstellerin steht, zum Umspannwerk ■■■■■ der Antragsgegnerin. Der Anschluss ist für eine Einspeisewirkleistung von ■ MW ausgelegt.

Für sieben nachträglich errichtete EZE wurde gemäß Anlage AS 21 am ■■■■■ ein Anlagenzertifikat von der Zertifizierungsstelle der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. (FGH) unter Berücksichtigung der Altanlagen ausgestellt. Aus dieser Anlage AS 21 geht hervor, dass der Windpark nicht über die so genannte STATCOM-Option (Static Synchronous Compensator) verfügt und auch keine Anlagen zur Blindleistungskompensation des ■■■ km langen Anschlusskabels bzw. der Kabel des Windparks installiert worden sind.

Wenn die EZE aufgrund einer Windflaute keinen oder nur wenig Strom erzeugen und somit der Strombedarf des Windparks nicht durch die Stromerzeugung des Windparks selbst gedeckt werden kann, kommt es zu einem Wirkstrombezug des Windparks (maximal ■■■ kW) aus dem Netz der Antragsgegnerin. Bei Wirkstrombezug des Windparks entsteht eine Situation, in der sich das ■■■ km lange Anschlusskabel sowie die Kabel des Windparks kapazitiv verhalten. Kapazitiv bedeutet, dass das Anschlusskabel und die Kabel des Windparks sich wie ein Kondensator mit jeder Schwingung der Netzfrequenz auf- und wieder entladen. Von der Antragsgegnerin

wird für diese Situation die Bezeichnung „kapazitiver Blindstrombezug“ verwendet. In der Vier-Quadranten-Darstellung handelt es sich um den Fall positiver Wirkleistung (= Wirkstrombezug) bei gleichzeitig negativer Blindleistung (= kapazitives Verhalten), vgl. Quadrant IV im Schaubild.

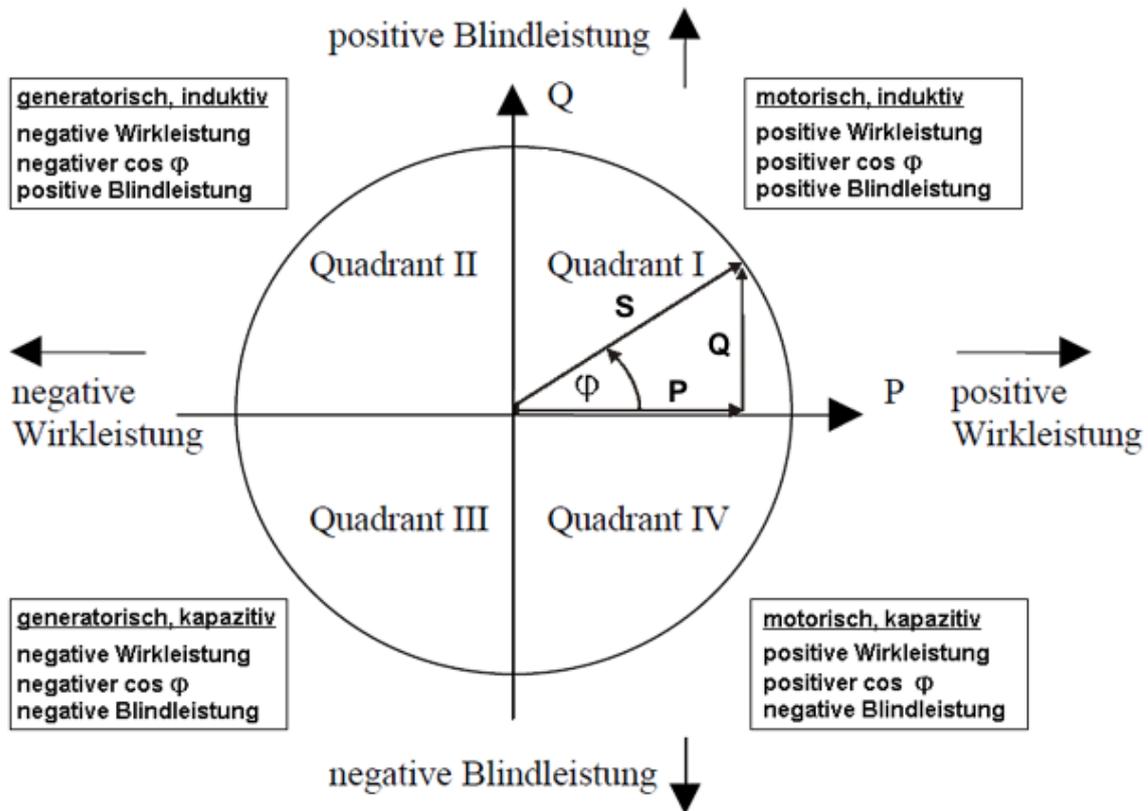


Abb: Vier-Quadranten-Darstellung Wirkleistung/Blindleistung (P = Wirkleistung, Q = Blindleistung, S = Scheinleistung); Quelle: <http://infosys.beckhoff.com>

Im Jahr 2011 wechselte die Antragstellerin ihren Lieferanten für den Wirkstrombezug ihres Windparks und stellte auf ein Lieferverhältnis ohne Netznutzung um. Diesen Lieferantenwechsel nahm die Antragsgegnerin zum Anlass, der Antragstellerin ein Angebot für einen Netznutzungsvertrag mit darin enthaltenen Grenzwerten und Pönalen für die Einspeisung von Blindleistung in ihr Netz vorzulegen. Unter Ziffer 3.2 des Netznutzungsvertrages (Anlage AS 1) ist die Klausel aufgeführt, dass eine Inanspruchnahme von Blindleistung durch den Netznutzer nur im Bereich von $\cos \varphi = 1$ bis $\cos \varphi = 0,95$ induktiv zulässig ist. Die dem Netznutzungsvertrag als Anlage 6 beiliegenden Netzanschlussregeln der Antragsgegnerin präzisieren unter Ziffer 3.2.5 Nr. 2):

„Ein kapazitiver Leistungsfaktor mit $\cos \varphi_{\text{kap.}} \leq 1,00$ ist auszuschließen“

Diese Vorgabe bedeutet, dass ein kapazitiver Blindleistungsaustausch mit dem Netz der Antragsgegnerin untersagt ist. Der Bereich des Quadranten IV in obiger Abbildung ist nicht zulässig. Bei Verletzung dieser Grenze stellt die Antragsgegnerin der Antragstellerin gemäß ihren Preisblättern für die Netznutzung (Strom) vom 01.01.2011 (Anlage 4 des Netznutzungsvertrages, dort Preisblatt 5) Blindleistungsentgelte in Höhe von 0,75 ct/kvarh in Rechnung.

Die Antragstellerin unterzeichnete den vorgelegten Netznutzungsvertrag am 20.12.2011 unter dem Vorbehalt, dass die gemäß Ziffer 1.3 und 3.2 genannten Regelungen i. V. m. Anlage 4 und Anlage 6 zur Blindleistung keine Anwendung finden und diesbezüglich keinerlei Pönalisierung stattfindet. Mit Schreiben vom 31.01.2012 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin auf, den Netznutzungsvertrag ohne Vorbehalt zu unterzeichnen und bot gleichzeitig die Aufnahme einer vertraglichen Vorbehaltsklausel an, nach der die Antragstellerin die vertraglichen Inhalte durch die Bundesnetzagentur oder Gerichte prüfen lassen könne. Dies lehnte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.05.2012 ab.

Für die Monate Januar 2012 bis Mai 2012 stellte die Antragsgegnerin der Antragstellerin Netznutzungskosten in Rechnung, welche die Antragstellerin abzüglich der enthaltenen Blindstromentgelte beglich. Mit Schreiben vom 19.07.2012 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin auf, die ausstehenden Blindstromentgelte zu bezahlen und außerdem den Netznutzungsvertrag zu unterzeichnen. Daraufhin nahm die Antragstellerin mit Schreiben vom 31.08.2012 Kontakt mit der Bundesnetzagentur auf und legte das Verhalten der Antragsgegnerin dar. Den Vorschlag eines gemeinsamen Gesprächstermins bei der Bundesnetzagentur lehnte die Antragsgegnerin mit der Begründung ab, dass ein solches Gespräch aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage keinen Sinn mache (Schreiben vom 21.11.2012). Mit Schreiben vom 30.11.2012 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin auf, den ausstehenden Betrag für Blindstromentgelte in Höhe von [REDACTED] € zu begleichen.

2. Mit Schreiben vom 14.2.2013 hat die Antragstellerin einen Antrag nach § 31 EnWG gestellt, das Verhalten der Antragsgegnerin, der Antragstellerin Entgelte für eingespeisten Blindstrom bei gleichzeitigem Wirkstrombezug des Windparks (Fahrweise im IV. Quadranten) in Rechnung zu stellen, zu überprüfen.

Die Antragstellerin führt an, die Erhebung von Entgelten für Blindstrom sei energiewirtschaftlich nicht gerechtfertigt, da der Antragsgegnerin hierdurch überhaupt keine Kosten entstünden. Vielmehr sei der Blindstrom meist sogar nützlich für das Netz der Antragsgegnerin, da durch ihn faktisch eine Stützung des Netzes stattfände. Vor diesem Hintergrund sei nicht begründbar, warum Entgelte für Blindstrom erhoben würden. Hier liege ein Verstoß gegen den diskriminierungsfreien Netzzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG vor. Des Weiteren werde auch gegen § 21 Abs. 1

EnWG verstoßen, wonach die Bedingungen für den Netzzugang angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein müssen, da die Entgelte für Blindstrom bei gleichzeitigem Wirkstrombezug ungerechtfertigt und unangemessen seien.

Die Antragstellerin äußert des Weiteren die Auffassung, dass die Antragsgegnerin die Entgelte für Blindstrom bei gleichzeitigem Wirkstrombezug aufgrund unzutreffender Messwerte erhebe. Es existiere keine zutreffende Grundlage für die Berechnung der Blindstromentgelte. Für die Messung werde ein Vier-Quadranten-Zähler der Antragsgegnerin als Messstellenbetreiberin am Netzverknüpfungspunkt genutzt. Über diesen würden sowohl die Strombezugsmengen als auch die von der Antragstellerin in das Netz der Antragsgegnerin eingespeisten Strommengen gemessen. Da der Windpark der Antragstellerin über eine maximale Leistung in Höhe von ■ MW verfüge, müsse die Messeinrichtung mindestens diese maximale Leistung erfassen können. Die in Rede stehende Messeinrichtung sei so ausgelegt, dass sie Messwerte von maximal ■ MW erfassen könne. Die Genauigkeit der Messeinrichtung sei auf diesen Maximalwert ausgerichtet. Dies habe zur Folge, dass sie die sehr geringen Strombezugsmengen des Windparks nicht zutreffend erfassen könne, da diese weit unterhalb der Eichgrenze von ■ kW der Messeinrichtung lägen. Technisch sei es nicht möglich, solch geringen Leistungen unterhalb der Eichgrenze korrekt zu erfassen. Die unzutreffende Messung des Strombezugs der Antragstellerin habe gravierende Konsequenzen bezüglich der Blindstrommengen. Denn in jeder Viertelstunde, in der ein Strombezug und gleichzeitig ein Blindstromwert gemessen würden, würde die Antragsgegnerin Blindstromentgelte erheben. Die Blindstromentgelte würden somit auf Grundlage falscher Messwerte abgerechnet. Dieses Verhalten ist aus Sicht der Antragstellerin missbräuchlich im Sinne von § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EnWG, da sie damit unbillig behindert werde.

Des Weiteren würde der Netzzugang nach § 20 EnWG von sachlich nicht gerechtfertigten Kriterien abhängig gemacht. Denn die Einhaltung der im Netznutzungsvertrag von der Antragsgegnerin vorgegebenen Blindstromgrenzen könne technisch – auch mit Hilfe einer sog. Blindleistungskompensationseinrichtung – nicht gewährleistet werden. Als Grund hierfür führt die Antragstellerin an, dass die Messeinrichtung zu ungenau sei und auch dann noch ein Wert angezeigt werde, wenn die Blindstromeinspeisung mit Hilfe einer Kompensationseinrichtung ausgeregelt würde. Die Einhaltung der von der Antragsgegnerin geforderten Blindstromregelung sei daher technisch gar nicht möglich. Zudem seien die Errichtung und der Betrieb einer Blindleistungskompensationsanlage für die Antragstellerin wirtschaftlich unzumutbar.

Darüber hinaus führt die Antragstellerin aus, der Windpark der Antragstellerin unterliege nicht nur im Falle der Einspeisung, sondern auch bei Strombezug den Regelungen der SDLWindV. Nach Anlage 1 Ziffer II Nr. 5 Abs. 3 S. 4 der SDLWindV sei der Antragstellerin gestattet, bei einer kleinen eingespeisten Wirkleistung bis zu ■ kVar kapazitive Blindleistung mit dem Netz

der Antragsgegnerin auszutauschen. Aus Sicht der Antragstellerin erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Regelung auch auf den Fall, in dem Wirkleistungseinspeisung der EZE 0 MW betrage. Da eine Wirkleistungseinspeisung der EZE von 0 MW einen Strombezug zur Deckung des Eigenbedarfs impliziere, gelte die SDLWindV mithin auch für den Strombezugsfall. Der Austausch von Blindleistung sei sogar in vollem Umfang erlaubt, da der Grenzwert von [REDACTED] kVar den tatsächlichen Austausch von Blindleistung stets übersteige.

Die Antragstellerin beantragt,

das Verhalten der Antragsgegnerin auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu überprüfen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, der Antrag sei bereits nicht zulässig, da eine erhebliche Interessensberührung der Antragstellerin im Hinblick auf das beanstandete Verhalten nicht gegeben sei. Als Begründung hierfür führt die Antragsgegnerin an, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt lediglich wirtschaftliche Interessen der Antragstellerin und diese nur in einem geringfügigen Umfang berührt seien. Denn eine erhebliche Berührung der wirtschaftlichen Interessen könne nicht vorliegen, wenn bei einer im Jahr 2012 durch die Antragstellerin bezogenen EEG-Vergütung abzüglich Direktvermarktung in Höhe von [REDACTED] Euro der Streit der Parteien bezüglich der Blindleistungsentgelte lediglich einen Betrag von unter [REDACTED] Euro betreffe.

Darüber hinaus fehle es an der Begründetheit des Antrags. Die Antragsgegnerin führt aus, bereits im Jahr 2006 mit der Antragstellerin einen Einspeisevertrag abgeschlossen zu haben (Anlage AG 1). Bestandteil (dort als Anlage 3) seien auch die Netzanschlussregeln der Antragsgegnerin gewesen, in denen unter Ziffer 3.2.5 der Blindleistungsaustausch geregelt sei. Hier sei eine Vereinbarung darüber getroffen worden, dass der Netzanschlusskunde sich verpflichte, einen kapazitiven Blindleistungsaustausch bei Strombezug auszuschließen. Die im der Antragstellerin unterbreiteten Netznutzungsvertrag enthaltene Regelung zum Thema Blindleistung sei identisch mit den entsprechenden Regelungen des Einspeisevertrags und der Netzanschlussregeln, nach denen es der Antragstellerin bereits nicht erlaubt sei, kapazitiven Blindstrom zu beziehen.

Des Weiteren merkt die Antragsgegnerin an, dass der Vorwurf der Antragstellerin, das Erheben von Blindstromentgelten sei diskriminierend, nicht näher begründet werde. Dieser Vorwurf sei auch nicht berechtigt, da die Antragsgegnerin in ihrem Netzgebiet diesbezüglich alle vergleich-

baren Sachverhalte einheitlich behandle und auch bei der Abrechnung identische Grundsätze aufstelle.

Darüber hinaus führt die Antragsgegnerin folgendes an: Die von der Antragstellerin aufgestellte Behauptung, durch den „Bezug kapazitiver Blindleistung“ werde faktisch das Netz gestützt und in Folge würden Kosten auf Seiten der Antragsgegnerin vermieden, sei nicht zutreffend. Vielmehr sei es so, dass sich die Kabel der Antragstellerin kongruent zum Netz der Antragsgegnerin verhielten und in Schwachwindphasen bzw. bei Windstille sowohl die Kabel der Antragstellerin als auch das Netz der Antragsgegnerin kapazitiv wirken würden. Die kapazitive Blindleistung weise bei Wirkstrombezug „einen permanent extrem hohen Wert zwischen [REDACTED] bis [REDACTED] kVar“ auf. Somit würden durch den „kapazitiven Blindstrombezug“ keine Kosten auf Seiten der Antragsgegnerin vermieden, sondern im Gegenteil Kosten entstehen. [REDACTED]

[REDACTED]. Zum anderen fände im Netz der Antragsgegnerin durch den Transport von Blindleistung eine Erwärmung statt, die steigende Netzverluste im Wirkleistungsbereich zur Folge habe. Des Weiteren führt die Antragsgegnerin an, dass ein gesteigertes Fehlverhalten seitens dezentraler Erzeuger bezüglich Blindstroms dazu führen könne, dass ein stärkerer Netzausbau mit den damit verbundenen Kosten notwendig werde.

Bezüglich der Messung des Blindstroms ist die Antragsgegnerin der Auffassung, dass entgegen der Ausführungen der Antragstellerin die kapazitiven Blindstrommengen ebenso wie die sonstigen Einspeise- und Bezugsmengen von der vor Ort installierten Messeinrichtung korrekt erfasst würden. Diese sei in der Lage, [REDACTED] kVA als kleinste Messeinheit sowohl für Wirk- als auch für Blindleistung zu messen und entspreche den eichrechtlichen Vorschriften. Als Beleg dafür legt die Antragsgegnerin in der Anlage AG 4 den Eichschein des Zählers vom 30.08.2006 vor.

Ergänzend merkt die Antragsgegnerin an, dass die Einhaltung der von ihr aufgestellten Regelungen bzgl. des Verbots eines „kapazitiven Blindstrombezugs“ durch die Antragstellerin jederzeit möglich sei, wenn von dieser eine Kompensationsanlage installiert werde. Zahlreiche andere Windparkbetreiber in ihrem Netzgebiet würden die gleichen vertraglichen Bedingungen, wie sie auch der Antragstellerin genannt wurden, erfüllen, nachdem bei deren Anlagen Kompensationsvorrichtungen eingebaut worden seien.

Schließlich verweist die Antragsgegnerin auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.04.2011 (VIII. ZR 31/09). Den Ausführungen in diesem Urteil zu Folge sei die Erhebung von pauschalieren Blindarbeitsentgelten alternativ zur Verpflichtung des Netznutzers zum Einbau ausreichender Kompensationsanlagen zulässig. Die Regelung des § 17 Abs. 8 StromNEV, nach

der andere als in dieser Verordnung genannte Entgelte nicht zulässig sind, stehe dem nicht entgegen. Es sei im Gegenteil davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber die durch die §§ 6 Abs. 1 S.5, 6a Abs. 2 S. 5 EnWG (2003) zur guten fachlichen Praxis aufgewertete Abrechnung von Blindstrompönnen nicht abschaffen wollte.

3. Die Beschlusskammer 6 hat am 11.07.2013 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Am 19.02.2014 wurde ein Beweisbeschluss mit Bestellung eines Sachverständigen zur Klärung der offenen technischen Fragen erlassen. Das Sachverständigen Gutachten wurde vom Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (BET) mit Datum vom 28.07.2014 vorgelegt.

Im Januar 2015 wurden vom VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. Technische Bedingungen für den Anschluss und Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (TAB Hochspannung)¹ veröffentlicht. Eine Anpassung der streitgegenständlichen technischen Vorgaben zur Blindleistung an die TAB Hochspannung ist seitens der Antragsgegnerin nicht erfolgt.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 26.02.2016 darüber informiert, dass sie mit der Avacon AG am 29.01.2016 einen Verschmelzungsvertrag geschlossen hat. Mit der Eintragung in das Handelsregister trete die Avacon AG in die Gesamtrechtsnachfolge ein. Die Eintragung in das Handelsregister ist am 07.03.2016 erfolgt und die Avacon AG als übernehmender Rechtsträger mit der HSN Magdeburg GmbH verschmolzen.

Die Bundesnetzagentur hat den Beschlussentwurf der Landesregulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt am 09.03.2016 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

¹ VDE-AR-N-4120 vom Januar 2015

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit des Antrags

a) Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung nach § 31 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, diejenige der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um ein Energieversorgungsunternehmen mit über 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden.

b) Erhebliche Interessensberührung

Die Antragstellerin ist durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren Interessen erheblich berührt. Es ist ausreichend, dass es sich bei den erheblich berührten Interessen um wirtschaftliche Interessen handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Dass die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin lediglich in einem geringfügigen Umfang berührt seien, da – wie von der Antragsgegnerin vorgetragen – bei einer im Jahr 2012 durch die Antragstellerin bezogenen EEG-Vergütung abzüglich Direktvermarktung in Höhe von [REDACTED] Euro der Streit der Parteien bezüglich der Blindleistungsentgelte lediglich einen Betrag von unter [REDACTED] Euro betreffe, ist nicht zutreffend. Denn auch wenn die von der Antragstellerin bezogene EEG-Vergütung um ein Vielfaches höher ist, so handelt es sich bei den in Rede stehenden Blindleistungsentgelten um einen fünfstelligen Betrag, der nicht als unerheblich einzustufen ist.

2. Begründetheit des Antrags

Das Verhalten der Antragsgegnerin, im Fall von Wirkstrombezug von der Antragstellerin Entgelte für den Blindstrombezug zu erheben, soweit dieser [REDACTED] MVAr nicht überschreitet, verstößt gegen Vorschriften des Abschnittes 2 und 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes und wird daher untersagt. Das Verhalten der Antragsgegnerin ist nicht im Einklang mit der Vorgabe des § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG, nach der Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien Netzzugang zu gewähren haben. Der Antragstellerin ist bei Bezug von Wirkleistung der Austausch von Blindleistung in Höhe von bis zu [REDACTED] MVAr entsprechend 5% der Anschlusswirkleistung unentgeltlich zu gestatten.

a)

i) Die Antragsgegnerin ist als Netzbetreiberin berechtigt, technische Vorgaben zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes zu machen. Grundlage für die technischen Vorgaben sind die anerkannten Regeln der Technik, vorliegend die TAB Hochspannung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-AR-N 4120).

Gemäß § 17 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen Erzeugungsanlagen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind. Nach § 19 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, technische Mindestanforderungen für an ihr Netz angeschlossene Anlagen festzulegen und zu veröffentlichen. Dies bedeutet auch, dass Netzbetreiber berechtigt sind, technische Rahmenbedingungen für den Netzzugang vorzugeben. Hierunter können auch Vorgaben bezüglich des Blindleistungsaustausches zwischen Erzeugungsanlagen und Energieversorgungsnetzen gefasst werden. § 20 Abs. 1 und 1a EnWG regeln, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren haben und dass hierfür Netznutzungsverträge zu schließen sind. Auch hier bedeutet dies, dass Netzbetreiber berechtigt sind, technische Rahmenbedingungen, auch die Thematik Blindleistung betreffend, vorzugeben, die angemessen sein müssen. Das Vorgeben technischer Anforderungen ist immer dann angemessen, wenn diese Anforderungen aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebes notwendig sind (vgl. zu § 20 S. 1 NAV: BGH, Beschl. v. 14.4.2015, EnVR 45/13, Rz. 32).

Als Grundlage für die technischen Vorgaben sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Deren Einhaltung wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des VDE eingehalten sind (§ 49 Abs. 2 EnWG). Vorliegend einschlägig sind die Technischen Bedingungen für den Anschluss und Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (TAB Hochspannung), welche im Januar 2015 in Kraft gesetzt worden sind. Obwohl das beanstandete Verhalten der Antragsgegnerin seinen Ausgangspunkt in der Zeit vor Januar 2015 hat, ist bei der Beurteilung dieses Verhaltens maßgeblich, ob das Verhalten weiterhin andauert und ob es auch gegenwärtig als missbräuchlich zu beanstanden ist. Daher ist auf die aktuelle Rechts- bzw. Vorschriftenlage unter Einbeziehung der im Januar 2015 in Kraft gesetzten TAB Hochspannung abzustellen.

Die TAB Hochspannung fassen die wesentlichen Gesichtspunkte zusammen, die beim Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz zu beachten sind. Sie gelten insbesondere auch für Erneuerbare Energien-Anlagen. Die TAB Hochspannung regeln bezüglich des Blindleistungsaustausches unter Ziffer 5.5:

„Bei Bezug von Wirkleistung aus dem Hochspannungsnetz gilt – sofern keine anderslau-

tenden vertraglichen Regelungen vereinbart wurden – im gesamten Spannungsband (...) und im gesamten Wirkleistungsbereich (...):

– Eine Aufnahme von Blindleistung (induktive und kapazitive) in Höhe von bis zu maximal 5 % der vereinbarten Anschlusswirkleistung P_{AV} ist unabhängig von der Wirkleistung zulässig;“

Die vereinbarte Anschlusswirkleistung des Windparks der Antragstellerin liegt bei ■ MW. Bei Anwendung des zulässigen Toleranzbereichs für den Blindleistungsaustausch in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Anschlusswirkleistung bedeutet dies, dass vorliegend ein Austausch von bis zu ■ MVar Blindleistung zulässig ist, denn anderslautende vertragliche Regelungen sind zwischen den Parteien nicht vereinbart worden. Dabei ist unmaßgeblich, wie hoch der Bezug von Wirkleistung ist. Der Austausch von Blindleistung ist insbesondere unabhängig vom Leistungsfaktor $\cos \varphi$ erlaubt, sofern der „Blindleistungs-Freiraum“ in Höhe von 5 Prozent der Anschlusswirkleistung nicht überschritten wird. Neben den TAB Hochspannung existieren keine weiteren einschlägigen technischen Vorgaben zur Blindleistung. Auch hat die Bundesnetzagentur hierzu keine näheren Bestimmungen nach § 29 Abs. 1 EnWG getroffen.

ii) Der Vortrag der Antragsgegnerin überzeugt nicht, warum der Austausch von Blindleistung im Fall von Wirkstrombezug vollständig zu unterbinden ist.

Mit der Vorgabe eines kapazitiven Leistungsfaktors von $\cos \varphi = 1$ hat die Antragsgegnerin eine Regelung getroffen, welche keinerlei Blindleistungsaustausch in dem in Rede stehenden Bereich (IV. Quadrant) zulässt. Sie setzt sich damit über die Regelungen der TAB Hochspannung hinweg und verschärft diese. Ist laut TAB Hochspannung ein Blindleistungsaustausch innerhalb des Bereichs von 5 Prozent der vereinbarten Anschlusswirkleistung zulässig, so untersagt die Antragsgegnerin den Blindleistungsaustausch bei Wirkleistungsbezug des Windparks der Antragstellerin gänzlich.

Ein Abweichen von Vorgaben der TAB Hochspannung ist aus Sicht der Beschlusskammer grundsätzlich zwar möglich. Da die technischen Mindestanforderungen, welche die Antragsgegnerin nach § 19 Abs. 1 EnWG festlegen darf, jedoch nach § 19 Abs. 3 EnWG sachlich gerechtfertigt sein müssen, ist ein Abweichen von der guten fachlichen Praxis – wie sie bei Einhaltung der TAB Hochspannung vermutet wird – nachvollziehbar zu begründen. Dies hat die Antragsgegnerin jedoch nicht getan. Die Antragsgegnerin hat nicht überzeugend vorgetragen, aus welchem Grund sie jedweden kapazitiven Blindleistungsaustausch in Quadrant IV verbietet.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin, dass die kapazitive Belastung durch die Kabel des

Windparks sowie durch das Anschlusskabel mit [REDACTED] bis [REDACTED] kVar hoch ist² und diese Belastung permanent bei Wirkstrombezug auftritt, sind zwar nachvollziehbar. Auch den Ausführungen der Antragsgegnerin, dass die Kabel des Windparks sich gerade in windschwachen Zeiten kongruent zum bereits kapazitiv vorbelasteten Netz der Antragsgegnerin verhielten, ist zuzustimmen. Es trifft ebenfalls zu, dass das Anschlusskabel und die Kabel des Windparks – entgegen dem Vortrag der Antragstellerin – bei Wirkstrombezug nicht netzstützend wirken, sondern das Netz der Antragsgegnerin zusätzlich belasten.

Das allein reicht aber nicht aus, um den Austausch von Blindleistung bei Wirkstrombezug vollständig zu unterbinden. Die Antragsgegnerin begründet nicht näher, warum im Falle von Wirkstrombezug keinerlei Austausch von Blindleistung gestattet werden kann. Dass etwa nicht hinnehmbare Risiken im Netzbetrieb bei Bezug kapazitiver Blindleistung durch die Antragstellerin entstünden, geht aus dem Vortrag der Antragsgegnerin nicht hervor. Auch andere technische Schwierigkeiten, welche die Sicherheit des Netzes gefährden können, macht die Antragsgegnerin nicht geltend. Gegen das Vorliegen derartiger netztechnischer Schwierigkeiten, welche eine Unterbindung von Blindleistungsaustausch bei Wirkstrombezug rechtfertigen könnten, spricht zudem der Umstand, dass der Blindleistungsaustausch bei Wirkstrombezug seit mehreren Jahren von der Antragsgegnerin nicht nur toleriert, sondern durch Erhebung eines Netzentgeltes sogar in den Rang einer regulären Form der Netznutzung erhoben wurde. Andere Gründe, die vorliegend ein Abweichen von Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

iii) Auch der Auffassung der Antragstellerin, die SDLWindV gestatte es, im Strombezugsfall bis zu [REDACTED] MVar kapazitiver Blindleistung mit dem Netz der Antragsgegnerin auszutauschen, kann nicht gefolgt werden.

Die Regelungen der SDLWindV, auf die sich die Antragstellerin beruft, beziehen sich auf das Verhalten und die Leistungsmerkmale der Windenergieanlagen bei Einspeisung. Vorliegend geht es aber um eine Situation, in der sich der Windpark wie ein Verbraucher verhält. Die Auffassung der Antragstellerin, die Regelungen der SDLWindV erstreckten sich auch auf den Bezugsfall, geht fehl. Die von der Antragstellerin für sich in Anspruch genommene Anlage 1 Ziffer II Nr. 5 Abs. 3 S. 4 SDLWindV regelt bezüglich des Blindleistungsaustauschs:

„In dem Bereich $0\% < P_{\text{mom}}/|P_{\text{bb inst}}| < 10\%$ darf die Windenergie-Erzeugungsanlage nicht mehr Blindleistung als 10 % des Betrags der vereinbarten Anschlusswirkleistung P_{AV} aufnehmen (untererregter Betrieb) oder abgeben (übererregter Betrieb).“

² Die Antragstellerin gibt für den Blindleistungsbedarf der Verkabelung des Windparks und der Anschlussleitung im Leerlauf einen Wert von Anlage [REDACTED] kVar (Anlage AS 21) bzw. [REDACTED] kVar (Anlage AS 33).

Die Größe „ P_{mom} “ ist dabei gemäß Anlage 1 Ziffer III Nr. 10 SDLWindV „der momentane Wert der am Netzverknüpfungspunkt eingespeisten Wirkleistung. Die Größe „ $P_{\text{bb inst}}$ “ ist die betriebsbereite installierte Wirkleistung, auch als „Nennwirkleistung“ bezeichnet. Sie ist die Summe der Nennwirkleistungen der betriebsbereiten Windenergie-Erzeugungseinheiten innerhalb einer Windenergie-Erzeugungsanlage. Bereits der Wortlaut dieser Regelung beschränkt sich unzweifelhaft auf den Einspeisefall, da der momentane Wert der am Netzverknüpfungspunkt eingespeisten Wirkleistung größer als 0 sein muss. Raum für Interpretationen, dass damit auch eine Wirkleistungseinspeisung von = 0% oder sogar < 0 % (statt > 0%) gemeint sei und sich daraus auch eine Gültigkeit der SDLWindV für den Bezug von Wirkstrom ableiten lasse, gibt es nicht.

Gegen die Annahme, dass Anlage 1 Ziffer II Nr. 5 Abs. 3 S. 4 SDLWindV den Bezug kapazitiver Blindleistung auch bei Bezug von Wirkleistung erlaube, spricht auch die Regelungssystematik der Norm. Anlage 1 Ziffer II Nr. 5 Abs. 3 SDLWindV macht Vorgaben zu Leistungsmerkmalen und Anforderungen, welche Windenergie-Erzeugungsanlagen in Bezug auf die Erbringung von Blindleistung bereitstellen müssen. Dies verdeutlicht bereits die Überschrift „*Blindleistungsbereitstellung im Teillastbetrieb*“ zu Anlage 1 Ziffer II Nr. 5 SDLWindV. Aus diesen Vorgaben zu den Leistungsmerkmalen der EZE bei Einspeisung lässt sich für den Strombezugsfall keine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Blindleistungsgrenzwerte konstruieren. Die von der Antragstellerin vorgelegten Materialien im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens lassen keinen anderen Schluss zu.

iv) Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung ist auch auf den Windpark der Antragstellerin anzuwenden.

Gemäß den TAB Hochspannung erstreckt sich deren Anwendungsbereich auf alle Erzeugungsanlagen, welche 24 Monate nach Inkraftsetzung der TAB Hochspannung – mithin ab dem Januar 2017 – neu in Betrieb genommen werden. Erzeugungsanlagen, welche – wie der Windpark der Antragstellerin – zuvor in Betrieb gesetzt worden sind, sind gemäß den TAB Hochspannung nach den bis dahin geltenden technischen Regelungen zu errichten und zu betreiben.

Eine Anwendung der Ziffer 5.5 lediglich für neu errichtete Erzeugungsanlagen hätte folglich eine Ungleichbehandlung zwischen Neuanlagen auf der einen und Bestandsanlagen wie derjenigen der Antragstellerin auf der anderen Seite zur Folge. Ein Grund, warum der „Blindleistungsfreiraum“ in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Anschlusswirkleistung nur Neuanlagen zugestanden, Bestandsanlagen dieser „Blindleistungsfreiraum“ aber verwehrt bleiben soll, ist jedoch nicht ersichtlich. Den TAB Hochspannung sind dazu keine Ausführungen zu entnehmen. Auch andere Erwägungen bzw. Kriterien, welche vorliegend eine Unterscheidung zwischen Neuanlagen und Bestandsanlagen rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

Eine unterschiedliche Behandlung von Neuanlagen und Bestandsanlagen wäre ggf. dann vorstellbar, wenn beispielsweise Neuanlagen durch die Aufnahme von Blindleistung das Netz in anderer Weise beanspruchten als Bestandsanlagen. Das ist jedoch nicht der Fall. Maßgeblich für die Beanspruchung des Netzes durch den Transport von Blindleistung sind z. B. die Höhe des Blindleistungsaustausches, die Lage des Netzanschlusspunktes oder die Vorbelastung des Netzes durch den Transport von Wirkleistung. Die Beanspruchung des Netzes durch den Transport von Blindleistung ist hingegen unabhängig davon, wann eine Anlage an das Netz angeschlossen wurde. Eine von Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung abweichende Blindleistungsvorgabe für Bestandsanlagen wie die von der Antragstellerin ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Die Vorgabe des § 20 Abs. 1 EnWG, „jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren“, wäre verletzt.

b) Nur bei Überschreiten des laut Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung zulässigen Blindleistungshöchstwerts ist die Erhebung einer finanziellen Kompensation oder alternativ die Verpflichtung zur Errichtung einer Blindleistungskompensationsanlage zulässig.

Für die Blindleistung, die innerhalb des durch Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung definierten 5%igen „Blindleistungs-Freiraums“ ausgetauscht wird, ist die Erhebung eines Netzentgeltes durch die Antragsgegnerin nicht zulässig. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Regelung der Ziffer 5.5, welcher keine Aussagen zu einer etwaigen Kostenpflicht bei Inanspruchnahme von Blindleistung innerhalb des 5%-Blindleistungs-Freiraums zu entnehmen ist. Im Gegenteil: Der Wortlaut der Ziffer 5.5

„Eine Aufnahme von Blindleistung ... in Höhe von bis zu maximal 5% der vereinbarten Anschlusswirkleistung ... ist zulässig“

liefert keine Anhaltspunkte dafür, aus der sich eine Pflicht zur Vergütung oder zur finanziellen Kompensation ableiten ließe. Für dieses Verständnis spricht auch die Regelung im Falle des Überschreitens des Blindleistungs-Freiraums in Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung in Verbindung mit der Auffassung des BGH zur Zulässigkeit der Erhebung von Blindleistungsnetzentgelten. In Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung heißt es zunächst:

„Falls der Kunde diese Grenzwerte nicht einhalten kann, führt er – in Abstimmung mit dem Netzbetreiber – auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste, ausreichende Blindleistungskompensation durch.“

Die TAB Hochspannungen sehen also den Kunden bzw. Anschlussnutzer in der Pflicht, im Falle des Überschreitens des Blindleistungs-Freiraums auf dessen Kosten für eine ausreichende Blindleistungskompensation zu sorgen. Als Alternative zum Einbau ausreichender Kompensationsanlagen sieht der BGH die Erhebung von pauschalierten Blindarbeitsentgelten grundsätzlich als zulässig an. In dem Urteil vom 06.04.2011 (VIII. ZR 31/09) heißt es unter Rz. 31:

„Dementsprechend sind, wie die Regelungen in § 22 Abs. 3 AVBEltV und § 16 Abs. 2 NAV zeigen, seit langem andere Wege gebräuchlich, um eine übermäßige Belastung des Netzes durch Blindleistung zu verhindern oder auszugleichen, nämlich die Verpflichtung des Netznutzers zum Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen oder alternativ zur Zahlung eines pauschalierten Blindarbeitsentgeltes...“

Analog zum vorliegenden Fall geht es in dem dem Urteil des BGH zu Grunde liegenden Sachverhalt wie vorliegend um den Anschluss von Windenergieanlagen an das Hochspannungsnetz. Die Auffassung des BGH, ein Blindarbeitsentgelt sei als Alternative zur Nutzung einer Kompensationseinrichtung zulässig, ist somit unmittelbar auf den vorliegenden Fall übertragbar. Wenn aber ein Blindarbeitsentgelt nur als Alternative zu Kompensationseinrichtungen in Frage kommt und Kompensationseinrichtungen erst bei Überschreiten des 5%igen Blindleistungsfreiraums einzurichten sind, folgt daraus, dass ein Austausch von Blindleistung innerhalb des 5%igen Blindleistungs-Freiraums ohne finanzielle Kompensation bzw. Vergütung zu erfolgen hat. Dieses Verständnis wird in Rz. 23 bestätigt. Dort heißt es:

„... , wonach die Anschlussnutzung zur Voraussetzung hat, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebfaktor zwischen $\cos \varphi \geq 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt, andernfalls der Netzbetreiber den Ausbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen kann, was nach wie vor alternativ die Vereinbarung eines entsprechenden Blindarbeitsentgeltes einschließt.“

Zwar beziehen sich diese Ausführungen auf einen Sachverhalt, in dem der Austausch von Blindleistung für den Bereich zwischen $\cos \varphi \geq 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erlaubt ist. Die Auffassung des BGH, dass eine Vergütung für Blindleistung nur bei Überschreiten von Grenzwerten für Blindleistungsaustausch gestattet ist, ist gleichwohl auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Gleichsetzung der Vergütung für Blindleistung als Alternative zur Errichtung von Kompensationseinrichtungen verdeutlicht dies.

Die Regelung des § 17 Abs. 8 StromNEV stützt ebenfalls die Untersagung eines Entgeltes für Blindleistung innerhalb des in Ziffer 5.5 der TAB Hochspannung festgelegten 5%-Blindleistungsfreiraums. Denn nach § 17 Abs. 8 StromNEV dürfen keine anderen als die in der StromNEV

aufgeführten Entgelte erhoben werden, und Entgelte für Blindleistung sind in der StromNEV nicht vorgesehen. Dass laut BGH außerhalb des 5%-Blindleistungs-Freiraums alternativ zu Kompensationsanlagen auch die Möglichkeit der Erhebung eines Blindarbeitsentgeltes zugelassen ist, steht nicht im Widerspruch zu § 17 Abs. 8 StromNEV. Denn das vom BGH zugestandene Blindarbeitsentgelt hat nicht den Charakter eines finanziellen Ausgleichs für eine reguläre Form der Netznutzung, sondern einen disziplinierenden Charakter mit dem Ziel, eine übermäßige Belastung des Netzes durch Blindleistung zu vermeiden.

Für das Verständnis, dass eine Nutzung des Blindleistungs-Freiraums unentgeltlich und ohne weitere finanzielle Kompensation zu gestatten ist, spricht nicht zuletzt, dass die TAB Hochspannung den Erzeugungsanlagen gemäß Ziffer 10.2.2 im Falle der Wirkleistungseinspeisung umfangreiche Anforderungen an die Bereitstellung von Blindleistung zur Stützung des Netzes auferlegen. Wenn dadurch auf der einen Seite die Erzeugungsanlagen auf deren Kosten maßgeblich zur Stützung des Netzbetriebs beitragen und so Kosten bzw. Aufwand für eine anderweitige Kompensation des Blindleistungsbedarfes des Netzes verringern helfen, erscheint es im Gegenzug nicht angemessen, im Verbrauchsfall von diesen Anlagen eine finanzielle Kompensation für eine Inanspruchnahme von Blindleistung zu verlangen, wenn diese sich im Rahmen des von der TAB Hochspannung als den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Toleranzbandes verhalten.

c) Die vorhandene Messeinrichtung erfasst die Wirk- und Blindleistungsströme in der für deren Abrechnung erforderlichen Genauigkeit.

Der Vortrag der Antragstellerin, die Messeinrichtung könne die sehr geringen Strombezugsmengen des Windparks nicht zutreffend erfassen, da diese weit unterhalb der Eichgrenze von ■■■ kW der Messeinrichtung lägen, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist der Vortrag der Antragstellerin, der Messfehler, zusammengesetzt aus dem Fehler des Stromwandlers sowie dem Anzeigefehler des Zählers, läge bei ■■■ kW. Die Abweichung des angezeigten Messwertes vom wahren Wert ist tatsächlich um vieles geringer, so dass sowohl der Bezug von Wirkleistung als auch Austausch von Blindleistung auch beim kleinsten angezeigten Messwert von ■■■ kW bzw. kVar einwandfrei festgestellt werden kann. In Bezug auf die Messgenauigkeit führt der Sachverständige in seinem Gutachten dazu aus (S. 6):

„Die Messstelle wurde gemäß den Vorgaben des VDN-Metering Code 2006 erstellt. Demnach muss der Spannungswandler bei einer Hochspannungsmessstelle die Genauigkeitsklasse 0,2, und der Zähler die Klasse von 0,5 hinsichtlich der Wirkenergie sowie die Klasse von 2 hinsichtlich der Blindenergie ausweisen. Das heißt, der maximal zu erwartende „Fehler“ bei der Messung des Zählers liegt bei

0,5 % (Wirkenergie) bzw. 2 % (Blindenergie) des Messwertes.“

Die Messungenauigkeit des Zählers beträgt in Bezug auf den kleinsten angezeigten Messwert somit maximal [REDACTED] kW im Falle von Wirkleistung (0,5% von [REDACTED] kW) bzw. [REDACTED] kVar im Falle von Blindleistung (2% von [REDACTED] kVar). Die Ungenauigkeit des Spannungswandlers (0,2%) ist noch kleiner. Im Rahmen dieser sehr geringen Messfehler zeigt die Messeinrichtung sowohl Wirkstrombezug als auch Blindleistungsaustausch korrekt an. Die technischen Anforderungen des Metering Codes 2006 sowie die eichrechtlichen Anforderungen sind eingehalten. Eine Missbräuchlichkeit durch eine unsachgemäße bzw. unzutreffende Messung ist nicht ersichtlich.

d) Die Verschmelzung der HSN Magdeburg GmbH auf die Avacon AG lässt nicht erkennen, dass nach der Verschmelzung das missbräuchliche Verhalten abgestellt ist. Das ab dem 01.01.2016 gültige Preisblatt 6 der Avacon AG sieht ebenfalls Entgelte für Blindstrom bei einem kapazitiven Blindleistungsaustausch ($\cos \varphi < 1$) vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke

Jens Lück

Dr. Jochen Patt

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer